

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.68 vom 20. Dezember 2023**

ZH Steuerrekursgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_ST.2023.68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2023.68)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.68 du 20 décembre 2023

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.68 del 20 dicembre 2023

## **Regeste**

Steuerhoheit; juristische Person; Ort der tatsächlichen Verwaltung. Die tatsächliche Verwaltung im Kanton Zürich erscheint als sehr wahrscheinlich. Die Rekurrentin bestreitet ihre Mitwirkungspflicht, weswegen sie den Gegenbeweis nicht angetreten hat. Abweisung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

ST.2023.68

- 14 - Ebensowenig hat sie nachgewiesen, dass sich die Verhältnisse in den vergangenen vier- zehn Jahren überhaupt nicht geändert haben. Die Pflichtige hätte allermindestens, damit das Gericht vorliegend auf eine nach wie vor völlig unveränderte Beweislage schliessen könnte, das Resultat der Bücherrevision (in Form eines Protokolls oder des Revisions- berichts) sowie die dem Revisor damals vorliegenden Buchhaltungsunterlagen und wei- teren Dokumente einreichen müssen. In der angeblich untersuchten Steuerperiode 2006 befand sich der statutarische Sitz und der Ort der tatsächlichen Verwaltung der Pflichti- gen bis zur formellen Sitzverlegung bis kurz vor Weihnachten ohnehin zunächst in C und anschliessend für nur gerade neun Tage in D/Kanton X (und nicht wie in der vorliegend strittigen Steuerperiode in E). Die der Behörde und dem Gericht bekannten Verhältnisse haben sich damit jedenfalls gegenüber der Steuerperiode 2006 in ganz offensichtlicher Weise verändert, nachdem nunmehr eine völlig neue Ortschaft und ein völlig neues Mie- tobjekt im Spiel sind.

### **E. 3**

Eventualiter macht die Pflichtige geltend, dass im Kanton X mindestens eine Betriebsstätte vorliege. Wie gesehen befindet sich der Ort der tatsächlichen Leitung in C. Für die (steuermindernde) Behauptung einer ausserkantonalen Betriebsstätte trägt die Pflichtige die volle Beweislast. a) Bei einer Betriebsstätte handelt es sich um einen Ort, zu welchem eine steu- errechtlich erhebliche Beziehung besteht, die weniger eng ist als die Beziehung zum Hauptsteuerdomizil (Zweifel/Hunziker, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuer- recht, Interkantonales Steuerrecht, 2. A., 2021, § 5 N 6). Indessen stellt dabei nicht jede Präsenz einer juristischen Person auch eine Betriebsstätte dar. Eine Betriebsstätte im Kanton ist dann vorhanden, wenn sich hier ständige Anlagen oder Einrichtungen (Wa- renlager, Büros, Werkstätten, Verkaufsläden, Automaten etc.) befinden, mittels derer sich ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil des Betriebs vollzieht (Richner/ Frei/Kaufmann/Rohner, § 56 N 8 i.V.m. § 4 N 13 ff. StG, auch zum Folgenden). Die qualitative Erheblichkeit verlangt dabei, dass die in der Betriebsstätte aus- geübte Tätigkeit zum eigentlichen Geschäftsbetrieb bzw. zum betrieblichen Bereich ge- hört, auch wenn eine besondere Funktion ausgeübt

wird, die nicht direkt zum Gewinn beiträgt (Daniel de Vries Reilingh, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, 2. A., 2021, § 11 N 17; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 4 N 14b StG). Auch reine Hilfsfunktionen, welche die Tätigkeiten anderer Betriebsstätten 2 ST.2023.68

- 15 - unterstützen, können Betriebsstätten darstellen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Die quantitative Erheblichkeit will bloss untergeordnete und nebensächliche Tätigkeiten ausklammern und damit eine übermässige Aufsplitterung des Steuersubstrats vermeiden. Die quantitative Erheblichkeit muss aufgrund der Bedeutung der Betriebsstätte als solche beurteilt werden, d.h. absolut und nicht aufgrund des Grössenverhältnisses zum Gesamtunternehmen – d.h. relativ –, zu dem sie gehört (de Vries Reilingh, § 11 N 18; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 4 N 14b StG). Folglich kann bei Betriebsstätten nicht auf eine relative quantitative Erheblichkeit der Tätigkeit abgestellt werden, sondern es muss eine absolute quantitative Erheblichkeit gegeben sein. Verteilt sich die Tätigkeit einer juristischen Person auf eine Vielzahl verschiedener Orte, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass jeder dieser Orte eine Betriebsstätte ist. Bedenkt man, dass jede Betriebsstätte im interkantonalen wie auch internationalen Verhältnis den Veranlagungsaufwand erhöht, ist diese Regelung durchaus sinnvoll. Dies bedeutet aber auch, dass allenfalls gar keine Betriebsstätten bestehen, wenn die quantitative Erheblichkeit an keinem Ort gegeben ist. In diesem Fall würde das gesamte Steuersubstrat dem Ort der persönlichen Zugehörigkeit zustehen. b) Wie bereits erläutert, erweisen sich insbesondere das Mietobjekt im Kanton X und weitere von der Pflichtigen dargestellte Sachverhalte als unklar. Im Normalfall ist eine juristische Person in der Lage, die geltend gemachte Betriebsstätte mithilfe zahlreicher Belege zu untermauern und reicht die dazugehörigen Unterlagen auch ohne ausdrückliche Aufforderung ein. Im zu beurteilenden Fall untermauerte die Pflichtige weder die von ihr vertretenen Sachverhalte durch aussagekräftige Unterlagen, noch wurden die Kontodetails, welche am 5. Juli 2022 eingefordert wurden, eingereicht. Daher ist es nicht möglich, die qualitativen und quantitativen Anforderungen für eine Betriebsstätte zu prüfen. Es ist festzuhalten, dass somit keinerlei Anhaltspunkte für eine Betriebsstätte im Kanton X vorhanden sind. Das kantonale Steueramt hat vor diesem Hintergrund das Bestehen einer Betriebsstätte im Kanton X zu Recht verneint und von einer entsprechenden Ausscheidung von Steuerfaktoren abgesehen. 2 ST.2023.68

- 16 -

#### **E. 4**

Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Rekurrentin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.